1. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
-Ganztagsschulensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Müssen vom 02.03.2023 folgende 1. Änderung der Ganztagsschulensatzung erlassen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Betreuungsangebote während der Ferienzeit sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten im Sommer findet eine zweiwöchige Ferienbetreuung der Offenen Ganztagsschule statt. Es findet jeweils eine Woche Ferienbetreuung in den Osterferien und den Herbstferien statt. Die Ferienbetreuung findet Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Müssen, den Siegel Schulverband Müssen
Der Schulverbandsvorsteher